

Große Anfrage

des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN

Kriegsvölkerrechtliche Grundsätze

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche der folgenden Verträge des humanitären Kriegsvölkerrechts bzw. des Kriegsverhinderungsrechts sind nach Auffassung der Bundesregierung „allgemeine Regeln des Völkerrechts“ im Sinne des Grundgesetzartikels 25:
 - a) Petersburger Deklaration von 1868,
 - b) Haager Landkriegsordnung von 1907,
 - c) Genfer Giftgasprotokoll von 1925,
 - d) UNO-Charta,
 - e) Genfer Abkommen von 1949,
 - f) Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949?
2. Welchen Gesetzen gehen nach Auffassung der Bundesregierung die allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Wortlauts des Grundgesetzartikels 25 vor?
3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der GRÜNEN, daß die Bundesrepublik Deutschland durch den Grundgesetzartikel 25 eine im internationalen Vergleichsmaßstab sehr umfassende Bindung an das Völkerrecht hat?
4. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine gleiche oder umfassendere Bindung an das Völkerrecht im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland entsprechend Artikel 25 GG?
5. Inwieweit ist die Bundesregierung völkerrechtlich verantwortlich für Kriegshandlungen, die ihre NATO-Verbündeten mit Einwilligung der Bundesregierung auf dem oder von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchführen?
6. Inwieweit ist die Bundesregierung völkerrechtlich verantwortlich für Kriegshandlungen, die ihre NATO-Verbündeten ohne Einwilligung der Bundesregierung auf dem oder von dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchführen?

7. Sind nach Auffassung der Bundesregierung die im Krieg in der Bundesrepublik Deutschland kämpfenden NATO-Verbündeten an die gleichen völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden, die die Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist,
 - a) bei der Kriegsführung auf dem der Bundesregierung unterstehenden Gebiet,
 - b) bei der Kriegsführung in möglicherweise von gegnerischen Truppen besetzten Teilen der Bundesrepublik Deutschland?
8. Darf nach Auffassung der Bundesregierung ein Gegner einen Rechtsbruch, den ein Verbündeter der Bundesrepublik Deutschland von deren Boden aus begangen hat, so ansehen, als hätte die Bundesrepublik Deutschland selbst ihn begangen?
9. Gelten nach Auffassung der Bundesregierung für Kriegshandlungen der USA in der Bundesrepublik Deutschland Verträge des humanitären Kriegsvölkerrechts in der für die Bundesrepublik Deutschland oder in der für die USA gültigen Interpretation?
10. Gelten nach Auffassung der Bundesregierung völkerrechtliche Verträge für die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland begangenen Handlungen eines ausländischen Staatsbürgers in der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Interpretation oder in der im Heimatstaat der betreffenden Person gültigen Interpretation?
11. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Einsatz von Atomwaffen unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?
12. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Einsatz von Atomwaffen in der dichtbesiedelten Bundesrepublik Deutschland unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?
13. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Ersteinsatz von Atomwaffen unter irgendwelchen Umständen völkerrechtlich legal sein?
14. Durch welche Vorkehrungen kann die Bundesregierung sicherstellen, daß NATO-Verbündete im Kriegsfall keine völkerrechtswidrigen Atomwaffeneinsätze vornehmen?
15. Inwieweit ist die Bundesregierung durch ihre Teilnahme in der Nuklearen Planungsgruppe der NATO mitverantwortlich für mögliche völkerrechtswidrige Atomwaffeneinsätze der NATO?
16. Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die in der derzeit gültigen NATO-Strategie der „Flexiblen Reaktion“ vorgesehene atomare Eskalation eines Krieges mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Schonung der Zivilbevölkerung im Kriege nicht zu vereinbaren ist?

17. Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang bei Bundeswehrangehörigen Kenntnisse der einschränkenden Auswirkungen des humanitären Kriegsvölkerrechts auf die Kampfführung vorhanden sind?
18. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung als völkerrechtliche Vertretung von Berlin (West) ohne Machtpräsenz ihre Verantwortung dafür durchzusetzen, daß die alliierten Truppen in Berlin im Kriegsfall das Völkerrecht beachten?
19. Nach welchen völkerrechtlichen Regeln erachtet die Bundesregierung solche Kampfweisen als verboten, die infolge ihrer langzeitigen Vergiftungswirkung nachfolgende Generationen durch genetische Schädigungen verletzen?
20. Kann nach Auffassung der Bundesregierung militärische Notwendigkeit unter irgendwelchen Bedingungen die vorrangige Geltung des Völkerrechts für die Streitkräfte einschränken?
21. Was hat die Bundesregierung im Hinblick auf die im US-Army-Feldhandbuch FM-131-1, Abschnitt 2-4 b., getroffene, damit für in der Bundesrepublik Deutschland stationierte US-Soldaten verbindliche Feststellung unternommen, es sei im Krieg ein Kompromiß zu treffen zwischen militärischer Notwendigkeit und Völkerrecht?
22. Wie beurteilt die Bundesregierung in bezug auf eine mögliche Kriegsführung der USA in der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtlichen Auswirkungen der Feststellungen in US-Armeehandbüchern, daß es bei der US-Doktrin für den Atomwaffeneinsatz keine feste Regel für die maximal zulässigen zivilen Begleitschäden gibt?
23. Welches Ausmaß von zivilen Begleitschäden ist nach Auffassung der Bundesregierung im Krieg völkerrechtlich legal?
24. Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß die US-Strategie der „gesicherten gegenseitigen Zerstörung“ („mutual assured destruction“) gegen zahlreiche allgemeine Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts, insbesondere gegen das Prinzip des Schutzes der Zivilbevölkerung verstößt?
25. Bleiben die Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung im Krieg an die allgemeinen Regeln des Völkerrechts entsprechend der Bedeutung von Artikel 25 GG auch in dem Fall gebunden, daß andere Staaten Völkerrecht gebrochen haben?
26. Welche Ersuchen neutraler Staaten zur Beseitigung der ausländischen Atomwaffen aus der Bundesrepublik Deutschland sind bisher an die Bundesregierung gerichtet worden?
27. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit die Atomwaffenmächte USA, Sowjetunion, Frankreich und Großbritannien atomare Angriffe gegen Ziele in ihren eigenen Ländern als völkerrechtlich illegal erachten?

28. Inwieweit steht nach Auffassung der Bundesregierung die seit Jahren permanente Bereithaltung atomarer Vergeltungsschläge gegen die östlichen Nachbarländer mit den im Rahmen der im „Quick Reaction Alert“ in der Bundesrepublik Deutschland stationierten NATO-Atomwaffenträgern im Einklang
- a) mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Schonung der Zivilbevölkerung im Kriege,
 - b) mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel?
29. Inwieweit kann die Bundesregierung die Feststellung der GRÜNEN bestätigen oder widerlegen, daß Atomwaffeneinsätze unterschiedslos in dem Sinne sind, daß sie keine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Personen zulassen?

Bonn, den 16. Juni 1983

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion